

## AUGUSTINPARTNERS LLC

U.S. STEUERBERATUNG

300 EAST 42ND STREET  
16TH FLOOR  
NEW YORK, NY 10017  
FON (212) 593-9900  
FAX (212) 593-9997  
www.augustinpartners.com

### QUELLENSTEUER-EINBEHALTUNG DURCH AUSLÄNDISCHE KREDITINSTITUTE

Mit der Einbehaltung von Quellensteuern soll die Begleichung der US-Steuerschuld von nicht in den USA ansässigen natürlichen und juristischen Personen sichergestellt werden. Grundsätzlich erhebt das US-Steuerrecht nach § 871 i.V.m. § 1441 IRC eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf wiederkehrende Einkünfte aus US-Quellen, , beispielsweise Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren (*fixed or determinable, annual or periodic income from U.S. sources, FDAP*). Durch Doppelbesteuerungsabkommen ergibt sich jedoch regelmäßig eine Reduzierung oder sogar eine vollständige Steuerfreistellung für bestimmte Einkünfte. Im DBA Deutschland - USA wird z.B. die Quellensteuer auf Dividenden durch Art. 10(2) auf 15% (bzw. 5% bei Schachtelbeteiligung) reduziert, Art. 11 (1) reduziert die Quellensteuer auf Zinsen auf 0%.

Die Quellensteuer ist von dem Abzugsverpflichteten (*withholding agent*) einzubehalten. Dies ist grundsätzlich der Zahlende der FDAP-Einkünfte. Schüttet also z.B. eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft Dividenden an eine nicht in den USA ansässige Person aus, dann ist diese Gesellschaft zur Einbehaltung der nach US-Recht auf 30% festgesetzten Quellensteuer verpflichtet, es sei denn, der Dividendenempfänger kann nachweisen, daß ihm auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens ein geringerer Quellensteuersatz zusteht.

Problematisch war in der Vergangenheit der Fall, wenn die Wertpapiere durch ein Kreditinstitut gehalten und die FDAP-Einkünfte an dieses Institut gezahlt wurden. Das Problem wurde verschärft durch die ab 1.1.2002 gültigen Änderungen der Quellensteuerrichtlinien, wonach nicht auf den Zahlungsempfänger, sondern auf den *Ultimate Beneficial Owner (UBO)* abzustellen ist. Tatsächlich war es für den Zahlenden unmöglich, den UBO zu identifizieren. Zuviel gezahlte Quellensteuer konnte jedoch bislang nur im Veranlagungsverfahren, also durch Abgabe einer US-Steuererklärung zurückerstattet werden.

Um dieses Verfahren zu vereinfachen, sehen die neuen Quellensteuerrichtlinien vor, das Erstattungsverfahren durch ein Reduzierungsverfahren zu ersetzen, wobei die Reduzierung der Steuersätze durch die Stelle vorzunehmen ist, die den Zufluß der FDAP-Einkünfte beim Zahlungsempfänger durchführt. Dabei handelt es sich regelmäßig um Kreditinstitute, welche die Konten und Depots der Ertragsberechtigten führen. Hat ein ausländisches Institut einen Vertrag mit der US-Finanzverwaltung über Einbehaltung und Abführung von US-Quellensteuer abgeschlossen, dann handelt es sich aus Sicht der US-Finanzverwaltung um einen sog. *Qualified Intermediary*.

Um den Status eines *Qualified Intermediary* zu erhalten, muß das jeweilige Finanzinstitut einen umfangreichen Vertrag mit den US-Steuerbehörden abschließen, in dem die Berichts- und Erklärungspflichten (*Compliance*) einerseits und die Einbehaltungs- und Abführungsverpflichtungen (*Deposits*) andererseits detailliert geregelt sind. Das jeweilige Institut ist insbesondere verpflichtet, die Angaben des Steuerpflichtigen zu prüfen und die entsprechenden Dokumente und Erklärungen zu verifizieren und in seinen Unterlagen aufzubewahren.

Zum momentanen Zeitpunkt haben die Mehrzahl der deutschen Kreditinstitute ein solches *Qualified Intermediary Agreement* mit der US-Finanzverwaltung abgeschlossen. Interessant ist, daß die Einhaltung dieser Verträge der Überprüfung durch die US-Finanzverwaltung unterliegt, obwohl es sich um Firmen handelt, welche Sitz und Geschäftsbetrieb nicht in den USA haben.



## STEUERLICHE ANKNÜPFUNGSPUNKTE FÜR STAATSBESTEuerung

Beim Vergleich verschiedener Steuersysteme schneiden die USA normalerweise gut ab. Dabei wird jedoch regelmäßig die Besteuerung auf Ebene der 50 Bundesstaaten außer Acht gelassen. Der alleinige Fokus auf die Bundessteuer ist jedoch irreführend, nicht nur im Hinblick auf die Steuerbelastung, sondern vor allem bei der Beurteilung des Steuerberatungsaufwands.

Nach der US-amerikanischen Verfassung steht das primäre Besteuerungsrecht den Bundesstaaten zu. Erst im Jahre 1913 wurde eine Einkommensteuer auf Bundesebene etabliert. Damals betrug der Steuersatz 1% bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis \$20.000, die höchste Progressionsstufe wurde mit 7% ab \$500.000 erreicht. Die Bedeutung der Bundessteuer wuchs über die Jahre signifikant, was sich natürlich auch in den Steuersätzen niederschlug. In den Jahren 1952/53 wurden steuerpflichtige Einkommen ab \$400.000 mit 92% besteuert.

Jeder Bundesstaat hat nach der Verfassung die Befugnis, nach Belieben Steuern und Abgaben zu erheben. Die meisten Staaten erheben folgende Steuern:

- Income Tax*: Einkommensteuer für natürliche und/oder juristische Personen;
- Franchise Tax*: Eine der Gewerbesteuer vergleichbare Betriebssteuer, die an verschiedene betriebswirtschaftliche Größen (z.B. Umsatz, Einkommen, Vermögen) anknüpft;
- Sales and Use Tax*: Eine Umsatz- bzw. Verbrauchsteuer auf die Lieferung bzw. Gebrauchsüberlassung von Waren;
- Property Tax*: Eine Vermögenssteuer auf bewegliches materielles oder immaterielles Betriebs- oder Privatvermögen.

Für einen Steuerpflichtigen, der in mehr als einem US-Bundesstaat wirtschaftlich tätig ist, ergibt sich mithin die Notwendigkeit, den insgesamt erwirtschafteten Gewinn auf die betreffenden Staaten aufzuteilen. Dies erfolgt zunächst durch Zurechnung aller spezifischen wirtschaftlichen Ereignisse, die in eindeutigen Zusammenhang mit dem jeweiligen Staat stehen (*Allocation*). Der verbleibende Pool wird anhand von Schlüsselgrößen, z.B. Umsatz (*Sales*), Löhne und Gehälter (*Payroll*) oder Vermögen (*Property*), auf die betreffenden Staaten zugerechnet (*Apportionment*). Die Definition, wann, wie und in welcher Höhe den jeweiligen Bundesstaaten zugerechnet werden muß, obliegt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, ebenso wie die Aufteilung des nicht direkt zurechenbaren Pools. Daraus ergibt sich ein erheblicher Beratungsaufwand, und, statistisch gesehen, eine Besteuerung auf Ebene der Bundesstaaten, welche mehr als den tatsächlich angefallenen Gewinn zur Besteuerung heranzieht. In einer Untersuchung wurde festgestellt, daß ein Unternehmen, welches in allen 50 US-Staaten wirtschaftlich tätig ist, auf Staatsebene eine Bemessungsgrundlage von knapp 120% des tatsächlich erwirtschafteten Gewinns versteuern muß.

Die Bundesstaaten werden immer kreativer und aggressiver, Anknüpfungspunkte (*Nexus*) für die Besteuerung zu definieren. Hier einige Beispiele: In Illinois, Massachusetts, Pennsylvania und Texas genügt die Teilnahme an Messen, damit eine Firma umsatz- und verbrauchsteuerpflichtig wird, wobei nicht nur die auf der Messe erzielten Umsätze steuerbar sind, sondern alle Umsätze in diesem Staat. In 36 Staaten entsteht eine Einkommensteuerpflicht durch Angestellte, die von ihrem häuslichen Arbeitszimmer aus tätig sind (*Telecommuting*). In 29 Staaten führt die Lizenzvergabe an ein verbundenes Unternehmen in diesem Staat zur Steuerpflicht. Dringend empfehlenswert ist deshalb die sorgfältige steuerliche Planung vor Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit, da die Staatssteuern durch Standortwahl, vertragliche Gestaltung oder die Zwischenschaltung einer Gesellschaft oftmals minimiert oder vermieden werden können.



## ERBSCHAFTSTEUERN DER US-BUNDESSTAATEN

Am 7. Juni vergangenen Jahres hat Präsident Bush den *Economic Growth and Tax Relief Reconciliation Act of 2001* unterzeichnet. Wir haben darüber in unserem U.S. Tax Insider (4. Quartal 2001: „Das Steueränderungsgesetz 2001: Änderungen vorbehalten“) berichtet. Eine der Kernregelungen dieses Gesetzes war die Reduzierung bzw. Abschaffung der US-Nachlaßsteuer. Da die Steuerreform 2001 jedoch nicht aufkommensneutral war, konnten die Steueränderungen nur temporär wirksam sein. Deshalb sind die Vorschriften nur bis zum 31. Dezember 2010 gültig (*Sunset Provision*).

Am 6. Juni 2002 hat nun das Repräsentantenhaus einem Gesetz zugestimmt, wonach die US-Nachlaßsteuer auch nach dem 31. Dezember 2010 nicht wieder eingeführt werden soll. Zwar muß das Gesetz noch vom Senat mit mindestens 60 Stimmen (*Super Majority*) verabschiedet werden, doch hat sich schon jetzt bestätigt, daß mit der letztjährigen Steuerreform ein wichtiger Stein ins Rollen gebracht wurde.

Durch eine wenig beachtete Vorschrift zeichnen sich schon jetzt weitreichende Änderungen bei der von den Bundesstaaten erhobenen Nachlaßsteuer ab: Nach altem Recht konnte auf Staatsebene erhobene Nachlaßsteuer bis zu einer Höhe von 16% bei der Bundessteuer angerechnet werden. Diese Anrechnung wird durch die Steuerreform 2001 stufenweise reduziert und ab 2005 gänzlich eliminiert. Bezieht man also die Steuerbelastung auf Ebene der Bundesstaaten mit ein, dann wird zumindest ein Teil der niedrigeren Steuersätze und höheren Freigrenzen auf Bundesebene durch höhere Staatssteuern kompensiert.

Gerade diese Neuregelung stellt jedoch ein erhebliches Problem für die Mehrzahl der US-Bundesstaaten dar. 37 Staaten haben nämlich eine sogenannte *Pickup Tax*, wonach die Erbschaftsteuer, vereinfacht ausgedrückt, dem maximalen Anrechnungsbetrag bei der Bundessteuer entspricht. Wichtige Bundesstaaten in dieser Gruppe sind Maine, Maryland, Minnesota, New York, Virginia, Washington und der District of Columbia. Da die Steuereinnahmen der Bundesstaaten seit einigen Jahren rückläufig sind, haben bereits einige dieser Staaten als Folge der Neuregelung auf Bundesebene ihr Erbschaftsteuersystem von der Bundessteuer abgekoppelt. Es wird erwartet, daß nahezu alle der 37 Staaten dieser Entwicklung folgen werden. Nach den bisher vorliegenden Gesetzesänderungen wird die Nachlaßsteuer auf Staatsebene so berechnet, wie das auf der Grundlage des Bundessteuergesetzes nach dem Stand von 2001 der Fall gewesen war.

Das zwischen Deutschland und den USA abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen für Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbDBA) sieht vor, daß die Doppelbesteuerung im Wege der Anrechnung vermieden wird. In den USA belegene und dort steuerpflichtige Vermögensübergänge unterliegen also zunächst der US-Nachlaßsteuer und dann noch einmal der deutschen Erbschaftsteuer, auf die jedoch die in den USA gezahlte Steuer (bis zur Höhe der deutschen Steuer) anrechenbar ist. Nach Artikel 11 Abs. 4 ErbDBA können auch Steuern, die von US-Bundesstaaten und Gebietskörperschaften erhoben werden, auf die deutsche Steuer angerechnet werden. Daran sollte sich auch nach Abschaffung der US-Bundesnachlaßsteuer nichts ändern.

Das Anrechnungssystem des ErbDBA bewirkt, daß die Steuerbelastung bei deutsch-amerikanischen Erbfällen auf die Steuerbelastung desjenigen Landes mit der höheren Erbschaftsteuer hochgeschleust wird. Bleibt es bei der Anrechnung von Staatssteuern, dann wird, nach Wegfall der US-Nachlaßsteuer, die deutsche Erbschaftsteuer die relevante Größe für Vermögensübergänge sein: Nach derzeitigem Stand liegt die Erbschaftsteuer der US-Bundesstaaten, die keine *Pickup Tax* haben, in der Spitze bei etwa 12 bis 21 Prozent und sollte damit niedriger sein als die deutsche Erbschaftsteuer.



## TAUSCH ZUM BUCHWERT NACH § 1031 IRC

Nach § 1031 des US-Steuergesetzes besteht die Möglichkeit, die Gewinnbesteuerung bei Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter, u.a. auch Immobilien, durch Tausch mit einem Ersatz-Wirtschaftsgut zu vermeiden, und zwar bis zur endgültigen Veräußerung des erhaltenen Wirtschaftsgutes. Dabei werden grundsätzlich die Buchwerte des abgegebenen Wirtschaftsgutes fortgeführt. Der steuerliche Effekt entspricht in etwa der 6b-Rücklage im deutschen Steuerrecht.

Die Vorschrift wird, im Gegensatz zur 6b-Rücklage, extrem restriktiv gehandhabt. Eine der grundlegenden Voraussetzungen ist, daß die getauschten Wirtschaftsgüter von gleicher Art (*Like-Kind*) sind, damit eine Fortsetzung der Eigentumsposition des im Tauschgeschäft abgegebenen Wirtschaftsgutes gegeben ist. Dieses Erfordernis war in der Vergangenheit gerade im Zusammenhang mit Bruchteilseigentum umstritten und unklar.

Die Definition von Bruchteilseigentum nach US-amerikanischem Recht (*Tenant-in-Common*) entspricht im wesentlichen dem deutschen Recht: Der Eigentümer von Bruchteilsvermögen hält den Anteil an einem rechtlich nicht geteilten Vermögenswert und hat damit das Anrecht auf das Einkommen bzw. die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten in Höhe seines proportionalen Anteils am gesamten Vermögen. Er hat das Recht, seinen Anteil eigenständig zu veräußern.

Der Internal Revenue Service hat in der Vergangenheit regelmäßig argumentiert, daß es sich bei Bruchteilsgemeinschaften eigentlich um Personengesellschaften (*Partnerships*) handelt, und hat deshalb einen Tausch mit Buchwertübertragung nach § 1031 abgelehnt, da die Anteile an Personengesellschaften keine tauschfähigen Wirtschaftsgüter sind. Umgekehrt jedoch hat der IRS keinerlei Anhaltspunkte gegeben, in welchen Fällen ein Tausch dennoch möglich ist. Auch war die Frage nicht für eine verbindliche Auskunft (*Private Letter Ruling*) zugelassen.

Am 19. März 2002 hat die Finanzverwaltung eine Anweisung (*Revenue Procedure*) Rev. Proc. 2002-22 erlassen und das Thema Bruchteilseigentum/Tausch für eine verbindliche Auskunft zugelassen. Darüberhinaus wurde klargestellt, auf welche Aspekte die Finanzverwaltung besonders achten wird. Diese Kriterien, die wichtigsten sind nachfolgend dargestellt, werden allgemein als eine Art *Safe-Harbor Rule* betrachtet: Man geht davon aus, daß eine Transaktion bei Vorliegen dieser Kriterien im Falle einer Steuerprüfung nicht beanstandet wird.

- Es darf sich nicht um einen aktiven Geschäftsbetrieb handeln (z.B. Bauträgertätigkeit), sondern um passive Aktivitäten (z.B. Vermietung und Verpachtung).
- Die Bruchteilseigentümer müssen ihr Eigentum direkt als solche halten, wobei lokales Recht für die Beurteilung maßgeblich ist. Die Miteigentümer dürfen keine Steuererklärung als Personen- oder Kapitalgesellschaft abgeben und/oder geschäftlich unter gemeinsamem Namen auftreten. Die Anzahl der Miteigentümer ist auf 35 Personen beschränkt.
- Die Bruchteilseigentümer dürfen jedoch eine vertragliche Vereinbarung haben, wonach bestimmte geschäftliche Entscheidungen mehrheitlich getroffen werden. Wichtige Entscheidungen, wie beispielsweise die Einstellung eines Managers, die Aufnahme eines Darlehens oder der Verkauf des gesamten Eigentums, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.
- Die Miteigentümer müssen das Recht haben, ihren Anteil jederzeit und ohne irgendwelche Genehmigungen veräußern zu können. Es ist dagegen zulässig, wenn den anderen Miteigentümern ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird.